

RS UVS Niederösterreich 1993/04/30 Senat-MD-92-501

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1993

Rechtssatz

Geringfügiges Verschulden liegt nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at